



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2025/0027/NL (Netherlands)

Änderung der Warenwet-Verordnung über Verpackungen und Konsumgüter in Bezug auf die Aufnahme von Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische Änderungen

Eingangsdatum : 21/01/2025

Ende der Stillhaltefrist : 22/04/2025

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0151

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0027/NL

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20250151.DE

1. MSG 001 IND 2025 0027 NL DE 21-01-2025 NL NOTIF

2. Netherlands

3A. Douane Groningen, CDIU

3B. Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
Directie Wetgeving en Juridische Zaken

4. 2025/0027/NL - C50A - Lebensmittel

5. Änderung der Warenwet-Verordnung über Verpackungen und Konsumgüter in Bezug auf die Aufnahme von Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische Änderungen

6. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

7.

8. Zweck dieser Verordnung ist die Aufnahme neuer Stoffe in Teil A des Anhangs der Verordnung über das Warenwet-Beschluss über Verpackungen und Verbraucherprodukte, die in den letzten Monaten von interessierten Parteien beantragt und vom niederländischen Ausschuss für die Sicherheitsbewertung von Lebensmittelkontaktmaterialien (im Folgenden: NCbvv). Der NCbvv führt im Auftrag des Ministers für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport die Risikobewertungen für nationale Zulassungen nach dem Warenwet-Beschluss über Verpackungen und Konsumgüter durch. Auf der Grundlage der durchgeführten Risikobewertungen wies der NCbvv darauf hin, dass bestimmte Stoffe zugelassen werden könnten und unter welchen Bedingungen dies geschehen könnte. NCbvv-Bewertungen werden standardmäßig veröffentlicht. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Bewertungen auf der Website des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit und Umwelt (www.rivm.nl) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden eine Reihe technischer Änderungen und Korrekturen vorgenommen und die spezifische Migrationsgrenze angeglichen (im Folgenden: SML) einer Reihe von Stoffen gemäß der in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 geltenden SML. In einigen Tabellen wurden mehrere Änderungen an Stoffen und Fußnoten vorgenommen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurden diese Tabellen vollständig ersetzt.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass Artikel 13d des Warenkontrollgesetzes eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung enthält. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besagt, dass ein EU-Mitgliedstaat in seinem eigenen Hoheitsgebiet den Verkauf von Waren, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, nicht mit der Begründung verbieten darf, dass die Waren nicht den eigenen nationalen Vorschriften entsprechen. Es ist jedoch wichtig, dass die berechtigten öffentlichen Interessen, die durch die geltenden nationalen Anforderungen gewährleistet werden, ausreichend geschützt werden.

9. Verbot der Diskriminierung

Die vorgeschlagene Änderung wird ohne Diskriminierung angewandt. Die geänderten Anforderungen der Verordnung über Verpackungen und Konsumgüter des Warengesetzes gelten für alle Hersteller von Lebensmittelkontaktmaterialien in den Niederlanden.

Notwendigkeit

Die vorgeschlagene Änderung ist aufgrund eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses gerechtfertigt, nämlich der Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Angemessenheit

Die Änderung der Verordnung über Verpackungen und Konsumgüter des Warengesetzes ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. In dieser Warenwet-Verordnung sind bereits Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien festgelegt.

Zudem geht die Maßnahme nicht über das Notwendige hinaus. Es gibt keine weniger einschneidende Maßnahme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Die Verbraucher sollten darauf vertrauen können, dass Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sicher sind. Im vorliegenden Fall sind Maßnahmen, die weniger restriktiv als Regulierungsmaßnahmen sind, dem öffentlichen Interesse nicht angemessen, nämlich: Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der öffentlichen Gesundheit.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte:

11. Nein

12.

13. Nein



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

14. Nein

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu